

Eberbach, zum 17.11.2021

**Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer vhs-Kurse,  
liebe Kursleiterinnen und Kursleiter,**

die Corona-Pandemie begleitet uns zurzeit ungebremst weiter und macht verschärfte Rahmenbedingungen erforderlich, damit wir alle in den vhs-Kursen geschützt sind. Nachfolgend haben wir Ihnen die geltenden Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg zusammengefasst, verbunden mit der dringlichen Bitte, diese beim Besuch bzw. bei der Durchführung der Kurse zu beherzigen.






Herzlichen Dank im Voraus und mit den besten Wünschen für Sie,

**Dr. Malte Awolin**

Leiter der vhs

### **Coronabedingte Rahmenbedingungen für den Kursbetrieb an der vhs Eberbach-Neckargemünd e. V. (Stand ab dem 17.11.2021)**

- **Es gelten die rechtlichen Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28.10.2021. Zur aktuellen Verordnung klicken Sie hier:** <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>
- **Die neue Corona-Verordnung beinhaltet ein neues dreistufiges Warnsystem, das sich an der Hospitalisierungsrate orientiert, wie folgt:**  
**„Warnstufe:** Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.  
**Alarmstufe:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet“ (s. [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211028\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE\\_01.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211028_Auf_einen_Blick_DE_01.pdf)).
- **Die tagesaktuellen Berichte mit den Kennwerten des Landesgesundheitsamtes finden Sie hier:** <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>
- **Für die „außerschulische Bildung“ (u.a. vhs-Kurse) gelten zusammengefasst folgende Regeln:**

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musikschulen, Kunst- und Jugendkunstschulen)	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	

Auszug aus der Quelle: s. [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf).

**Für die vhs-Kurse bedeutet dies konkret (Stand ab 17.11.2021):**

*Ohne Immunisierung [oder negativer Testung] ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der vhs grundsätzlich nicht gestattet. Kursleitende sichten vor Kursbeginn den Statusnachweis. Umgekehrt zeigen die Kursleitenden den Teilnehmenden ihren Statusnachweis. Bei Veranstaltungen mit mehreren Terminen reicht beim ersten Termin das Vorzeigen von „geimpft“ bzw. „genesen“ aus.*

Kriterien zum gültigen Statusnachweis:

Der Status für das jeweilige „G“ ist gültig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- **Geimpft** = Status erfüllt, wenn die 2. Impfung 2 Wochen zurückliegt (nach Ablauf von 5-6 Monaten bedarf es der Auffrischungsimpfung, damit der Schutz wirksam ist)
- **Genesen** = Infektionsnachweis erfolgt durch einen positiven PCR-Testnachweis; der Genesenen-Status ist für 6 Monate gültig; danach müssen die „Geimpft“-Kriterien erfüllt werden (bzw. in Basis- und Warnstufe von die „Getestet“-Kriterien erfüllt werden)
- **Getestet** = Nachweis erfolgt durch einen tagesaktuellen Schnelltest, der von einem Testzentrum bescheinigt ist. Mit Inkrafttreten der *Warnstufe* gilt für nicht immunisierte Teilnehmende die Vorlage eines PCR-Tests. **In der Alarmstufe gilt „2G“**. Für Kursleitungen besteht bei „2G“ ggfs. die Option einer Schnelltestung mit Bescheinigung durch ein Testzentrum, die vier Wochen lang aufzubewahren ist.

### Regeln

In geschlossenen Räumen gelten weiterhin folgende Regeln:

- **Anmeldepflicht**, medizinische **Maske** (s.u. Ausnahmen, u. a. für Bewegungskurse), **Handhygiene**,
- **Abstand halten** und regelmäßiges **Stoßlüften**,
- Unterstützung bei der **Reinigung der Handkontaktflächen** am Platz (Teilnehmende) und zentraler Kontaktflächen im Kursraum (Lehrende).

### Ausnahmen vom „3G“-Status-Nachweis:

- **Kinder** bis einschließlich 5 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.
- **Schüler\*innen** werden über die Schulen getestet und sind daher von der Nachweispflicht befreit.
- Bei **Angeboten im Freien** entfällt in der Basisstufe die „3G“-Regel. In diesem Fall ist zwingend eine Maske zu tragen, sofern der 1,5m-Abstand nicht dauerhaft und zuverlässig eingehalten werden kann. In der Warnstufe gilt „3G“ und in der **Alarmstufe „2G“**.

### Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- In **Bewegungskursen** kann die Bewegungsausübung (am Platz) ohne Maske erfolgen.
- Für **Angebote im Freien** gilt keine Maskenpflicht, sofern ein Abstand von 1,5m dauerhaft eingehalten werden kann und weniger als 300 Personen anwesend sind (s. o. Warnstufe: „3G“, **Alarmstufe „2G“**).
- **Kinder** bis einschließlich 5 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
- Bei Vorlage einer **ärztlichen Befreiung** entfällt die Maskenpflicht.